Bundesdenkmalamt

Klimageräte im Wiener Gemeindebau

Informationsblatt zur Antragstellung beim Bundesdenkmalamt

Wien, 2026

Klimageräte im Wiener Gemeindebau

Ein Klimagerät kann in der Regel die überlieferte Erscheinung sowie die künstlerische Wirkung eines Denkmals beeinflussen und stellt einen Eingriff in dessen Substanz dar. Für derartige Veränderungen ist bei denkmalgeschützten Gemeindebauten eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes erforderlich.

Die Auswirkungen geplanter Maßnahmen werden vom Bundesdenkmalamt im Einzelfall für das betreffende Baudenkmal beurteilt.

1. Schutzstatus

Bitte prüfen Sie zunächst, ob das Gebäude gemäß Denkmalschutzgesetz (DMSG) unter Schutz steht. Informationen dazu finden Sie in der downloadbaren „Denkmalliste“ für Wien unter: https://www.bda.gv.at/service/unterschutzstellung/denkmalverzeichnis.html

2. Zielsetzungen

Für die Planung und Installation von Klimageräten an denkmalgeschützten Gebäuden gelten folgende Grundsätze:

- Bevor man sich für ein Klimagerät entscheidet sind alle alternativen Maßnahmen zur Reduzierung der Hitze auszuschöpfen, zum Beispiel Beschattung, Sonnenschutz (siehe Punkt 5), geeignete Lüftungskonzepte.

- Bei der Errichtung einer Klimaanlage ist darauf zu achten, dass alle Anlagenteile so klein wie technisch möglich dimensioniert sind und der Rückbau möglich ist.

- Im Falle einer zukünftigen zentralen Kälteversorgung des Gemeindebaus (z. B. Fernkälte, Geothermie, Anergienetz oder vergleichbare Systeme) sind Einzelgeräte fachgerecht und ersatzlos zu entfernen.

- Bei der Installation der Geräte und der Leitungsführungen ist auf eine substanzschonende Vorgehensweise zu achten. Die Außengeräte und Leitungen dürfen das Erscheinungsbild nicht wesentlich stören.

- Angepasste Verkleidungen oder Einhausungen können erforderlich bzw. zweckmäßig sein.

- Leitungen: Durchbrüche und Stemmarbeiten in architektonisch gestalteten Oberflächen sind auszuschließen. Bestehende Kanäle und Leitungsführungen sind nach Möglichkeit zu nutzen.

- Bei bereits vorhandenen oder zusätzlich geplanten Geräten ist ein gesamtheitliches Gestaltungskonzept anzustreben.

3. Aufstellungsort

Ein geeigneter Aufstellungsort ist die wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung eines Klimagerätes und sollte bereits im Vorfeld abgeklärt werden.

Hierfür gelten folgende Grundsätze:

1. Unwesentliche Flächen am Baudenkmal

Stehen für das Erscheinungsbild des Baudenkmals unwesentliche Flächen zur Verfügung, ist die Installation von Klimageräten in der Regel vertretbar.

Geeignete Bereiche können beispielsweise sein:

- Innerhalb der Balkone oder Terrassen

- eingeschnittene Loggien,

- Lichtschächte,

- nicht einsehbare Garten- oder Freiflächen.

2. Untergeordnete Flächen am Baudenkmal

Sind für das Erscheinungsbild untergeordnete Flächen verfügbar, kann die Aufstellung oder Anbringung von Klimageräten im Einzelfall bewilligt werden. Die Klimageräte sind so zu positionieren, dass Substanz und Erscheinung nur minimal beeinflusst werden. Die Positionierung kann in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt erfolgen.

Solche untergeordneten Flächen können sein:

- Lichthöfe,
- Gebäudeversprünge,
- verdeckte Dachflächen,
- Bereiche hinter Attikabrüstungen.

3. Wesentliche Flächen am Baudenkmal

An Dach- oder Fassadenflächen, die wesentlich zur Substanz oder Erscheinung beitragen, ist die Installation von Klimageräten nicht vertretbar.

Dazu zählen insbesondere:

- repräsentative Straßen- und Hoffassaden,
- repräsentative Dachlandschaften,
- architektonisch gestaltete Oberflächen,
- gestaltete Freiräume.

4. Beurteilung

Liegt ein geeigneter Aufstellungsort (gemäß Punkt 1. oder 2.) vor und werden die sonstigen Anforderungen der Stadt Wien und Wiener Wohnen (siehe dazu Unterlagen von Wiener Wohnen – Klimageräte im Gemeindebau) eingehalten, ist ein Antrag beim Bundesdenkmalamt einzubringen.

Für die Beurteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- Antragstellerinnen und Antragsteller (Vor- und Nachname, Adresse mit Haus-, Stiegen- und Türnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

- Objektangaben (Gemeindebau, Adresse)

- Abbildungen des betroffenen Bauteils sowie der genauen, geplanten Position des Klimagerätes (Fotos, Skizzen, Pläne, Luftbilder etc.)

- Informationen zum Klimagerät und zur Leitungsführung (Anzahl, Erscheinungsbild, Abmessungen, Produktdatenblatt, Verkleidung)

- Angaben zum Sonnenschutz (siehe Punkt 5)

Die Unterlagen sind per E-Mail an
wien@bda.gv.at
(maximal 18 MB pro E-Mail)

oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

Bundesdenkmalamt
Landeskonservatorat für Wien
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien

Nach Prüfung des Antrags erhalten Antragstellerinnen und Antragsteller eine Entscheidung zur Vorlage bei Wiener Wohnen.

Falls kein geeigneter Aufstellungsort gefunden werden kann, erscheint eine temporäre Montage eines sogenannten mobilen Split-Klimageräts jeweils von 15. Mai bis 30. September vertretbar.

5. Sonnenschutz

Der Einbau einer Klimaanlage ohne geeigneten Sonnenschutz ist in der Regel technisch ineffizient und wirtschaftlich nicht sinnvoll. Ohne ausreichende Beschattung erwärmen sich Innenräume durch direkte Sonneneinstrahlung erheblich, wodurch die Klimaanlage dauerhaft gegen hohe Wärmelasten arbeiten muss. Dies führt zu erhöhtem Energieverbrauch, höheren Betriebskosten sowie verstärktem Verschleiß der Geräte.

Ein außenliegender Sonnenschutz (z. B. Rollläden oder Markisen) kann einen Großteil der Sonnenwärme bereits vor dem Eindringen durch die Verglasung reduzieren und dadurch den Kühlbedarf wesentlich senken. Die Investition in geeignete Beschattungssysteme amortisiert sich daher häufig durch deutlich reduzierte Betriebskosten.

Bei Einhaltung folgender Vorgaben ist eine Ausführung in der Regel vertretbar:

- Rollladenkästen sind innerhalb der Fensterlaibung anzubringen und dürfen nicht über die Fassadenfläche hinausragen.

- Rollläden sind in Aluminium auszuführen und farblich an die Fensterfarbe anzupassen.

Gibt es bereits einheitliche Vorgaben für einen Sonnenschutz im betroffenen Gemeindebau, sind diese einzuhalten.

6. Weiterführende Richtlinien

- Standards Energieeffizienz, S. 51: „5.3 Lüftung, natürliche Kühlung und Klimatisierung“

- Standards Baudenkmalpflege, S. 87: „B 1.3.2 Klimastabilisierung“

- Sonnenschutz und Stadtbild, Werkstattbericht 186, Stadt Wien – Architektur und Stadtgestaltung, 2021

Stand: 26.06.2026

Bundesdenkmalamt
Landeskonservatorat für Wien
Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
wien@bda.gv.at
bda.gv.at